

## 2. Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit

Mit der Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit, wie sie im Sozialverwaltungsrecht § 38 SGB X gesetzlich vorschreibt, verändert die zuständige Behörde das Erscheinungsbild eines wirksam erlassenen Verwaltungsaktes. Dieser generellen Regelung entspricht mit Inhalt und systematischer Stellung die einschlägige Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsrechts in § 42 VwVfG (des Bundes).

### 2.1 Tatbestand der offenbaren Unrichtigkeit

Der Tatbestand des § 38 SGB X greift ein, wenn in einem erlassenen Verwaltungsakt rein mechanische Fehler unterlaufen sind, wie

- Schreibfehler,
  - Rechenfehler,
  - ähnliche Unrichtigkeiten,
- die offenbar ins Auge fallen.

Beispiele solcher mechanischen Versehen bilden etwa

- die falsche Schreibweise im Namen des Betroffenen,
- die falsche Addition der möglichen Leistungsbeträge im Nachzahlungszeitraum,
- die unrichtige Angabe des „Bundessozialgerichts“ als möglichen Adressaten eines förmlichen Rechtsbehelfs in der „normalen“ Rechtsbehelfsbelehrung.

Eine nach § 38 SGB X zu korrigierende Unrichtigkeit kann nur vorliegen, wenn im Verwaltungsakt insoweit Wille und Erklärung der Behörde deutlich auseinanderfallen.

Bei einer offenbaren Unrichtigkeit hat die entscheidende Behörde durch Verwaltungsakt etwas anders erklärt, als sie erklären wollte.

Keine Unrichtigkeiten in diesem Sinne sind solche Mängel, die auf fehlerhafter Rechtsanwendung beruhen oder die auf Unzulänglichkeiten im Denkprozess zurückgehen. *Keine* so berichtigungsfähige Unrichtigkeit bilden also die fehlerhafte Anwendung eines Gesetzes im Einzelfall (etwa des Fremdrengengesetzes – FRG – auf einen Betroffenen mit

Beiträgen zu einer Zusatzversorgungseinrichtung in der DDR), die unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (wie des Gesundheitszustandes bei einem Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen), die Unterschreitung der Ermessenskompetenz im Einzelfall (etwa bei der Versagung einer Sozialleistung nach fehlender Mitwirkung des Betroffenen als vermeintlich zwingende Entscheidung).

Denkfehler, Rechtsfehler, Ermessensfehler gehören nicht zu den offenbaren Unrichtigkeiten.

Die tatbestandsmäßigen Unrichtigkeiten des § 38 SGB X können ihrerseits in jedem Teil eines Verwaltungsaktes auftreten, also auch

- im Tenor („Verfügungssatz“) der Entscheidung,
- in ihrer Begründung,
- in der Rechtsbehelfsbelehrung.

Zur Berichtigung führt somit ggf.

- ein Schreibfehler im Aktenzeichen (Versicherungsnummer) des Bescheides,
- ein „Zahlendreher“ im Verfügungssatz der Leistungsbewilligung,
- die falsche deutsche Übersetzung einer (lateinischen) medizinischen Diagnose in der Begründung eines Ablehnungsbescheides.

Offenbare Unrichtigkeiten können jeden Teil eines Bescheides befallen.

Wesentliche – zusätzliche – Voraussetzung für die Annahme einer berichtigungsfähigen Unrichtigkeit ist die *Offenbarkeit* des Fehlers. Sie ist nur gegeben, wenn ein verständiger Beobachter das mechanische Versehen erkennen kann. Ihm muss ohne Zweifel klar sein, was an Stelle der Unrichtigkeit die Behörde richtigerweise schreiben (sagen, zeigen) wollte.

Voraussetzung einer Berichtigung ist vor allem die Offenbarkeit der Unrichtigkeit.

*Offenbar ist eine Unrichtigkeit, die sich jedem aufdrängt, der in die Lage eines Beteiligten versetzt wird.*

Zu den sachlichen Erkenntnisquellen zählen in diesem Zusammenhang

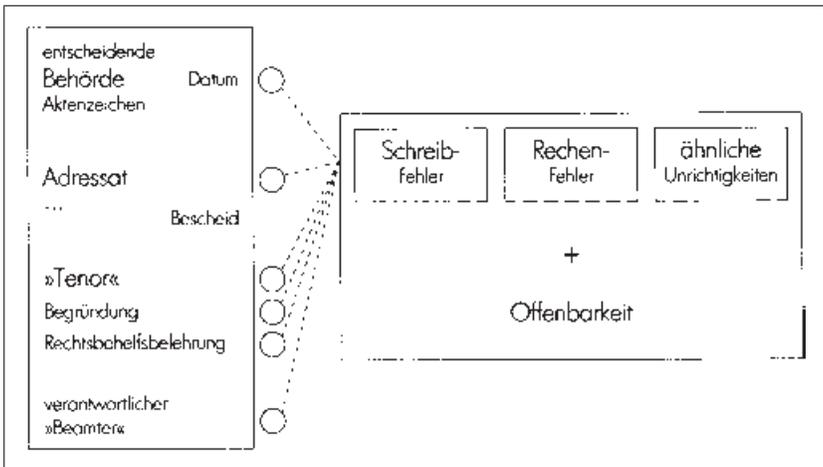
- der Bescheid selbst,
- die Anlagen zum Bescheid,

## 2. Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit

- Merkblätter und andere allgemeine Hinweise zum Bescheid,
- generell zugängliche (Presse-)Informationen.

Ein mechanisches Versehen im Verwaltungsakt kann bei umfangreichen Regelungen, wie es z.B. die Feststellung einer Rentenleistung darstellt, Folgefehler nach sich ziehen. Sie sind als „Folgeunrichtigkeit“ nur dann berichtigungsfähig, wenn sich die Offenbarkeit auch auf sie erstreckt, wenn also auch insoweit das von Rechts wegen Gewollte ohne Weiteres erkennbar ist.

Nur die offenbare (Folge-)Unrichtigkeit kann berichtigungsfähig sein.



Offenbare Unrichtigkeit

Im Tatbestand der offenbaren Unrichtigkeit spielen Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes keine Rolle. Diese gesetzgeberische Entscheidung wird durch die deutliche Erkennbarkeit des Fehlers für jedermann gerechtfertigt.

Gegen die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit können Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nicht geltend gemacht werden.

### Literaturhinweise

zum Tatbestand einer offenbaren Unrichtigkeit:

- ▷ Musil, DÖV 2001 S. 947 (948),
- ▷ BSG 29.11.2017, B 14 AS 196/11 R, SGb 2013 S. 93 (Aufhebungsbescheid),
- ▷ BFH, X. Sen., 27.5.2009, NVwZ 2010 S. 207.

### Übung 8

Bitte setzen Sie im folgenden Text die sachlich und rechtlich gebotenen Worte ein:

„Eine \_\_\_\_\_ Unrichtigkeit als Korrekturtatbestand liegt bei einem Verwaltungsakt nur vor, wenn die \_\_\_\_\_ behördliche Regelung vom Willen der entscheidenden Verwaltung \_\_\_\_\_ abweicht.“

## 2.2 Berichtigungen als Korrektur

Eine tatbestandsmäßige offenbare Unrichtigkeit kann die zuständige Behörde grundsätzlich jederzeit berichtigen.

Die Korrektur einer offenbaren Unrichtigkeit liegt grundsätzlich im Ermessen der Behörde.

Diese Korrekturbefugnis erstreckt sich nur auf den Teil des Verwaltungsaktes, der offenbar unrichtig ist. Andere Fehler sind auf diesem Wege nicht korrigierbar.

Eine *Pflicht* zur Berichtigung offener Unrichtigkeiten besteht dann, wenn der beteiligte Bürger hieran ein berechtigtes Interesse hat. Dieses Interesse ist gegeben, wenn der sonst fortbestehende Verwaltungsfehler rechtliche Nachteile für den Betroffenen auslösen könnte, z. B.

- weil der Zahlbetrag einer laufenden Sozialleistung zu niedrig angegeben ist,
- weil eine Zahlungspflicht zu hoch ausgedrückt wurde,
- weil die unrichtige Bezeichnung des Adressaten dessen Namensrecht berührt,
- weil die Bescheidbegründung tatsächliche Angaben des Betroffenen unrichtig wiedergibt.

## 2. Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit

---

Im rechtlichen Interesse des Betroffenen *muss* eine offenbare Unrichtigkeit ggf. berichtigt werden.

Die korrigierende Verwaltungsmaßnahme nach § 38 SGB X stellt mit Außenwirkung klar, was die entscheidende Behörde mit dem erlassenen Verwaltungsakt – erkennbar – regeln wollte.

Die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit stellt keine neue Sachregelung dar.

Die Berichtigung kann durch einfache Erklärung der Behörde gegenüber dem Betroffenen erfolgen. Diese Korrekturerklärung ergeht zweckmäßig schriftlich. Von Rechts wegen ist diese Korrektur allerdings ebenso in jeder anderen Form zulässig.

Für die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten besteht kein Formzwang.

Das ursprünglich – offenbar – unrichtige Schriftstück (Dokument) muss sich die korrigierende Behörde nicht vorlegen lassen, jedoch ist sie von Gesetzes wegen dazu berechtigt.

Auf Verlangen der Behörde ist ihr ein korrekturbedürftiges Dokument vorzulegen.

Die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit kann und muss die damit befasste Behörde jederzeit vornehmen. Eine unmittelbare Ausschlussfrist besteht hierfür nicht.

Die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit ist grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung statthaft.

Die erfolgte Berichtigung beseitigt insoweit den Mangel des Verwaltungsaktes. Diese Korrektur wirkt regelmäßig auf den Zeitpunkt zurück, zu dem die Entscheidung ursprünglich erlassen wurde.

Die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit korrigiert den Verwaltungsakt mit Rückwirkung.

Erfolgt die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit im Verfügungssatz eines Leistungsbescheides, hat dies ggf. die Nachzahlung von Sozialleistungen oder die Rückforderung überzahlter Beträge zur Folge.

Die Herabsetzung einer Geldleistung im Wege der Berichtigung verpflichtet zur Erstattung überzahlter Beträge.

### *Literaturhinweise*

zur Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit:

- ▷ Kokemoor, Sozialrecht, 8. Aufl. 2018, Rn 79,
- ▷ Engelmann in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 38 Rn 1–12b.

### *Übung 9*

Bitte streichen Sie die nicht zutreffenden Auswahlantworten:

Ein offenbar unrichtiger Verwaltungsakt  
ist von der zuständigen Behörde

- innerhalb eines Monats
- innerhalb eines Jahres
- innerhalb von zehn Jahren
- jederzeit

nach Erlass zu berichtigen,  
und zwar

- formlos
- schriftlich
- mit notarieller Beglaubigung

## **2.3 Verfahren zur Berichtigung**

Die sachliche Prüfung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes daraufhin, ob eine Korrektur im Wege der Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten erfolgen kann, geschieht grundsätzlich in einem eigenständigen (wiederaufgreifenden) Verwaltungsverfahren.

Dieses Verwaltungsverfahren kann ein Antrag des Betroffenen einleiten; es kann ohne einen solchen Antrag von der zuständigen Behörde („von Amts wegen“) in Gang gesetzt werden.

Die Prüfung einer offenbaren Unrichtigkeit kann von Amts wegen erfolgen.

## 2. Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit

---

Wenn sich im laufenden Verwaltungsverfahren der Fehler eines Verwaltungsaktes nicht als offenbare Unrichtigkeit einordnen lässt, kann die zuständige Behörde deswegen andere Korrekturvorschriften prüfen und danach ihre Sachentscheidung treffen.

Wenn andererseits die Tatbestandsvoraussetzungen einer offenbaren Unrichtigkeit im Einzelfall gegeben sind, muss die Behörde über die Rechtsfolgen einer möglichen Berichtigung entscheiden.

Ein Verwaltungsakt mit offenbar unrichtigem Verfügungssatz ist rechtswidrig.

Regelmäßig steht die Berichtigung im Ermessen der entscheidenden Behörde. Falls die Berichtigung einer Einzelfall-Regelung zulasten des Betroffenen erfolgen würde, ist davor eine Anhörung zweckmäßig. Die Anhörung ist zwingend geboten, wenn mit der Berichtigung eines Leistungsbescheides die Rückforderung danach überzahlter Sozialleistungen (s. § 50 Abs. 5 SGB X) verbunden wird.

Vor einer Berichtigung, die in individuelle Rechte eines Betroffenen eingreift, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Allein für die Berichtigung eines Verwaltungsaktes in seinem äußeren Erscheinungsbild – aus offenkundiger Unrichtigkeit – schreibt das Gesetz keine bestimmte Form vor.

Tatsächlich kann die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit durch einfaches behördliches Schreiben erfolgen.

Strengeren verfahrensrechtlichen Anforderungen unterliegt eine Verwaltungsmaßnahme, die im Einzelfall eine Bescheidkorrektur im Wege der Berichtigung ablehnt, weil vielleicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 SGB X nicht vollständig erfüllt sind oder/und weil eine andere Korrektornorm infrage kommt. Führt in einem solchen Fall die zuständige Behörde ein Verwaltungsverfahren mit dem Ziel eines Korrekturbescheides durch, hat sie dabei vor allem die Pflicht zur Entscheidungsbegründung (s. § 35 SGB X) und zur Rechtsbehelfsbelehrung (s. § 36 SGB X) zu beachten.

Die korrigierende Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit beseitigt eine darauf beruhende Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes.

*Literaturhinweise*

zum Verwaltungsverfahren der Berichtigung:

- ▷ Dörr/Francke, Sozialverwaltungsrecht, 3. Aufl. 2012, Kap. 7 Rn 25–29,
- ▷ Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, Hdb-RV, Teil I, § 38 SGB X, Rn 20–35.

*Übung 10*

Bitte prüfen Sie folgende Sachverhalte daraufhin, ob der Tatbestand einer durch Berichtigung korrigierbaren offenbaren Unrichtigkeit gegeben ist. Begründen Sie ihre jeweilige Entscheidung.

Sachverhalte	offenbare Unrichtigkeit?
a) In einem Rentenbewilligungsbescheid sind Zeiten der Ausbildung als Anrechnungszeit berücksichtigt worden, obwohl der materielle Tatbestand hierfür eindeutig nicht gegeben ist.	
b) Aribert von Asten beantragte Altersrente aus der Rentenversicherung. Er belegte behaupteten Wehrdienst mit Fotografien und „wahrheitsgemäßen Erklärungen“ guter Freunde. Ein formgerechter Rentenbewilligungsbescheid wurde von der zuständigen Stelle darauf erlassen. Aufgrund anonymer Hinweise erfährt der Rentenversicherungsträger Jahre später, dass die Fotografien „gestellt“, die Zeugenerklärungen „erlogen“ und ein Wehrdienst von A. nie zurückgelegt worden ist. Ohne die Anrechnung einer solchen Ersatzzeit wäre die Wartezeit für die Altersrente nicht erfüllt, ein Rentenanspruch nicht gegeben.	

<p>c) Auf seinen Antrag wird G. im Mai ... durch den zuständigen Versicherungsträger von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit. Der Befreiungsbescheid erging formgerecht. Nach seiner Unanfechtbarkeit realisierte G. insoweit Dispositionen: Er schließt eine Lebensversicherung ab, kauft Wertpapiere.... Im Dezember ... erkennt man die Rechtswidrigkeit des Befreiungsbescheides: In Wirklichkeit erfüllt G. nicht die zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht.</p>	
--	--

### 3. Heilung eines Verfahrens- oder Formfehlers

Die mangelhafte Erfüllung formaler Anforderungen bei Erlass eines Verwaltungsaktes behandelt das Sozialverwaltungsrecht in den §§ 41, 42 SGB X prinzipiell ebenso wie das Allgemeine Verwaltungsrecht in den §§ 45, 46 VwVfG.

Eine herausgehobene Bedeutung hat hier jedoch die Anhörung nach § 24 SGB X: Bei mangelhafter Durchführung kann sie über § 42 Satz 2 SGB X einen Aufhebungsanspruch des Betroffenen begründen, selbst wenn die sachliche Regelung des damit behafteten Verwaltungsaktes dem Gesetz entspricht.

#### 3.1 Fehler in Förmlichkeiten

In den Verwaltungsverfahrensgesetzen für verschiedene Verwaltungsbereiche ist regelmäßig vorgeschrieben, welche Förmlichkeiten die Behörde beachten muss, bis sie zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens im Einzelfall einen Verwaltungsakt erlässt.

So gilt in Sozialversicherung und Arbeitsförderung als Grundsatz,  
– dass Leistungsentscheidungen einen wirksamen Antrag des Betroffenen voraussetzen (§ 19 SGB IV, § 324 SGB III).

Für die gesamte Sozialverwaltung sind es gesetzmäßig Prinzipien,  
– dass Eingriffsentscheidungen der Verwaltung eine vorherige Anhörung des Beteiligten erfordern (§ 24 SGB X),  
– dass Bescheide mit einer möglichen Beschwer der Begründung bedürfen (§ 35 SGB X) und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten müssen (§ 36 SGB X).

Allein der Verstoß gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift über Verfahren oder Form eines Verwaltungsaktes macht diese Maßnahme – insoweit – rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit aus formalen Gründen führt aber grundsätzlich nicht zu einem Aufhebungsanspruch des Betroffenen, wenn die Sachentscheidung davon offensichtlich nicht beeinflusst worden ist.

### 3. Heilung eines Verfahrens- oder Formfehlers

Die nur formale Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes bleibt grundsätzlich sanktionslos.

Nach § 42 Satz 2 SGB X gilt das jedoch nicht für solche Verwaltungsakte der Sozialverwaltung, die eine Eingriffsentscheidung ohne gesetzliche Anhörung treffen.

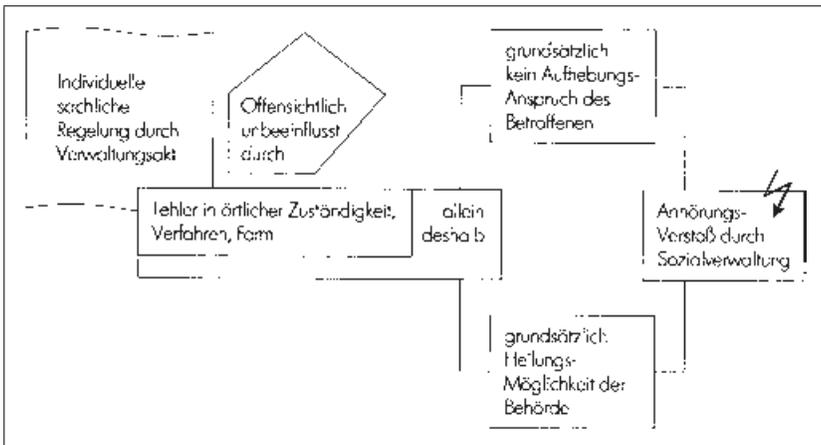
Ein sozialrechtlicher Verwaltungsakt mit Anhörungs-Mängeln ist im Rechtsbehelfsverfahren zwingend aufzuheben.

Für den förmlichen Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt mit unzulänglicher Anhörung oder fehlerhafter Begründung kann über § 41 Abs. 3 SGB X eine verlängerte Anfechtungsfrist infrage kommen.

Den Bestand eines Verwaltungsaktes mit Verfahrens- oder Formfehler kann eine Verwaltung sichern, indem sie solche Mängel in Anwendung des § 41 Abs. 1, 2 SGB X heilt.

Eine Korrektur des Verfahrensfehlers nach der einschlägigen Bestimmung des SGB X beseitigt die daraus resultierende Rechtswidrigkeit.

Die Heilung eines Verfahrens- oder Formfehlers beseitigt insoweit die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes.



Verwaltungsakt mit formalen Fehlern